

Vollzugsrichtlinien Naturschutz

vom 8. Juni 2020

Gültig ab 1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A	Vollzugsrichtlinien Naturschutz	
4		
1.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zweck	4
§ 2	Personenbezeichnung	4
§ 3	Unterhaltungspflicht	4
§ 4	Entschädigung	4
§ 5	Kommission	5
§ 6	Nutzungs- und Pflegepläne	5
§ 7	Vereinbarungen	5
2.	Naturschutzzonen	
§ 8	Schutzziele	5
3.	Schutzobjekte	
§ 9	Magerwiesen, Trockenstandorte	5
§ 10	Feuchtgebiete	5
§ 11	Hochstammobstbäume	6
§ 12	Hecken, Feld- und Ufergehölz	6
§ 13	Uferschutzstreifen	6
§ 14	Wald, Waldränder	6
4.	Vollzugsbestimmungen	
§ 15	Ausnahmen	6
§ 16	Vollzug	6
§ 17	Inkrafttreten	6

A Vollzugsrichtlinien Naturschutz

Vollzugsrichtlinien über die Pflege und den Unterhalt der Naturschutzzonen, der Schutzobjekte und der Gemeindegrundstücke.

Der Gemeinderat Sins erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 5 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 26. März 2014, nachstehende Vollzugsrichtlinien Naturschutz.

Seit dem Beschluss der BNO wurde das Naturschutzprogramm des Bundes immer wieder neu angepasst und stimmt nun mehrheitlich mit der BNO überein. Dadurch wird die Kontrolle durch die Kontrollstellen vereinfacht. Die Zahlungen sind im Öko-Programm des Bundes enthalten.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1 Diese Vollzugsrichtlinien bezwecken, die in der Nutzungsordnung formulierten Schutzziele zu verdeutlichen und die darin grob umrissenen notwendigen Unterhaltsmassnahmen festzulegen. Sie sollen dazu beitragen, die mit der Nutzungsplanung geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften langfristig zu erhalten und zu verbessern.
Personenbezeichnung	§ 2 Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Unterhaltungspflicht	§ 3 ¹ Der sachgerechte Unterhalt der Naturschutzzonen, überlagerten Schutzzonen und Schutzobjekte obliegt dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter. ² Bei Naturschutzzonen von nationaler und kantonaler Bedeutung sorgt das zuständige Departement für den Unterhalt, bei Naturschutzzonen und Naturobjekten von lokaler Bedeutung der Gemeinderat. ³ Im Interesse der Wahrung des Schutzziels kann der Gemeinderat Unterhaltsmassnahmen – unter Information der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter – anordnen, durchführen und kontrollieren. ⁴ Zur besseren und einfacheren Kontrolle wird das Reglement vom Bund für die Qualitätssicherung übernommen.
Entschädigung	§ 4 ¹ Der Gemeinderat kann zur Erreichung und Erhaltung des Schutzziels zudem zusätzliche Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln auch die Abgeltung der im Naturschutzinteresse erbrachten Leistungen. ² Die Entschädigung wird in den Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern festgelegt.

Kommission	<p>§ 5</p> <p>¹Für die Überwachung und Koordination der sich aus der BNO bzw. diesen Richtlinien ergebenden Auflagen setzt der Gemeinderat eine Kommission als beratendes Gremium ein.</p> <p>²Die Kommission setzt sich ausgewogen aus Vertretern des Gemeinderats, der Landwirtschaft, des Natur- und Vogelschutzvereins und den Unterhaltsverantwortlichen der Gemeinde zusammen.</p>
Nutzungs- und Pflegepläne	<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat erarbeitet für die geschützten Zonen und Objekte Nutzungs- und Pflegepläne mit Ist- und Soll-Zustand, den zu treffenden Massnahmen sowie einem Zeitplan.</p>
Vereinbarungen	<p>§ 7</p> <p>Der Gemeinderat trifft mit den Grundeigentümern wo nötig Vereinbarungen. Er überwacht die Umsetzung der Massnahmen.</p>

2. Naturschutzzonen

Schutzziele	<p>§ 8</p> <p>Die Schutzziele gemäss Liste über definierte Schutzobjekte werden mit detailliertem Unterhaltsprogramm und mit entsprechenden Unterhaltsverträgen erreicht.</p>
-------------	---

3. Schutzobjekte

Magerwiesen, Trockenstandorte	<p>§ 9</p> <p>Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss der Richtlinie Bewirtschaftungsverträge Biodiversität (Programm Labiola), welche als Ausführungsbestimmung der kantonalen Öko-Verordnung (ÖkoV) und des Dekrets für Natur- und Landschaftsschutz (NLD) gilt. Sie stützt sich massgeblich auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes, insbesondere betreffend die Bewirtschaftungsauflagen und -massnahmen sowie das Beitragssystem und die Anforderungen an die Vernetzungsprojekte.</p>
Feuchtgebiete	<p>§ 10</p> <p>¹Für die Bewirtschaftung (Ausnahme Beweidung) der Feuchtwiesen gilt die Richtlinie Bewirtschaftungsverträge Biodiversität (Programm Labiola), welche als Ausführungsbestimmung der kantonalen Öko-Verordnung (ÖkoV) und des Dekrets für Natur- und Landschaftsschutz (NLD) gilt. Sie stützt sich massgeblich auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes, insbesondere betreffend die Bewirtschaftungsauflagen und -massnahmen sowie das Beitragssystem und die Anforderungen an die Vernetzungsprojekte.</p> <p>²Der Unterhalt der im Gemeindegebiet von Sins gelegenen Weiher (insbesondere Hinterer Schachen, Loch, Husacher, Winkelweid, Brandwald, St. Antonien, Schützenhaus, Heidenmooswald,</p>

Burggenmoos, Hermetsried, Grüt, Hüttlimatt) obliegt dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter.

Hochstammobstbäume § 11
Zur Erhaltung der Hochstammobstgärten gelten die Bestimmungen der BNO.

Hecken, Feld- und Ufergehölz § 12
¹Grundlage für den Unterhalt von Hecken und Feldgehölzen ist das Öko-Programm.

²Für die Pflege der Uferbestockung gilt die Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG), BVU Aargau. Unterhaltsaufträge dafür erteilt die ALG.

Uferschutzstreifen § 13
Der Uferschutzstreifen umfasst einen beidseitigen Landstreifen längs der Uferlinie. Die Pflege und der Unterhalt richten sich nach der kantonalen Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes (VV GschV).

Wald, Waldränder § 14
Die Schutzobjekte Wald werden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wald, BVU Aargau, ausgeschieden und geregelt.

4. Vollzugsbestimmungen

Ausnahmen § 15
Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen und im Rahmen der BNO Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vollzugsrichtlinien zuzulassen, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere öffentliche Interessen, dies rechtfertigen.

Vollzug § 16
¹Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem Gemeinderat, soweit er nicht bereits Sache der Grundeigentümer ist.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Inkrafttreten § 17
Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss: 8. Juni 2020

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber